

SATZUNG

Zuletzt geändert am 03. Juli 2017 durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „*Humboldt Moot Association*“ (Im Folgenden „Der Verein“). Nachdem das für den Verein zuständige Finanzamt festgestellt hat, ob der Verein steuerbegünstigt nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung sein kann, soll er in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.
- (4) Soweit diese Satzung für Erklärungen (einschließlich aller Mitteilungen, Einladungen, Einberufungen und Bekanntmachungen) Schriftform voraussetzt, genügen Erklärungen per E-Mail oder Telefax zur Formwahrung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Bildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Verwendung der Mitgliederbeiträge zur Förderung der Teilnahme von Studenten insbesondere der Humboldt-Universität zu Berlin an studentischen Moot-Court-Wettbewerben, insbesondere dem „*Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court*“ und dem „*Willem C. Vis (East) International Commercial Arbitration Moot Court*“,
 - b) Verwendung von Spenden an den Verein für den unter a) genannten Zweck,
 - c) Die Unterstützung der an den Wettbewerben teilnehmenden Studenten durch die Vereinsmitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, um die Möglichkeit einer Steuerbegünstigung §§ 51 ff. der Abgabenordnung zu prüfen.

Abschnitt 2 - Mitglieder

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Verein können werden:
 - a) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie
 - b) juristische Personen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer entsprechenden Mitteilung des Vorstands an den Aufnahmeantragenden oder, im Falle des Abs. (3), mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder haben dem Vorstand stets eine aktuelle Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine entsprechende, an den Vorstand gerichtete, schriftliche Erklärung. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wird.
- (4) Vor Beschlussfassung nach Abs. (3) ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (5) Der Beschluss nach Abs. (3) ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einwurfeinschreiben bekannt zu machen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann für Erwerbslose, Studenten, Rentner und Referendare jeweils niedrigere Mitgliedsbeiträge (ermäßigter Beitrag) und für juristische Personen höhere Mitgliedsbeiträge als für die übrigen Mitglieder festlegen.
- (3) Die Beiträge, die für ein Geschäftsjahr zu entrichten sind, sind jährlich zum 1. September fällig.
- (4) Für ein Geschäftsjahr, in dem ein Mitglied nicht durchgehend Mitglied ist, ist der Beitrag voll zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag durch einstimmigen Beschluss einzelnen Mitgliedern für bestimmte Zeiträume den Mitgliedsbeitrag erlassen oder vermindern, wenn von dem betroffenen Mitglied besondere Gründe vorgebracht werden, durch die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Mitglieds stark beeinträchtigt ist.
- (6) Auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, reduziert sich der ermäßigte Beitrag auf die Hälfte. Der Antrag ist nicht zu begründen.

§ 5a Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zur Anerkennung der Verdienste um den Verein oder seinen Zweck kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung per Beschluss verliehen. Sie kann schon vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein beschlossen werden. Ist der Betroffene bei Beschlussfassung noch kein Vereinsmitglied, beginnt abweichend von § 3 die Mitgliedschaft im Verein mit der formlosen Annahme der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Für die Umwandlung einer Ehrenmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft gilt § 4 entsprechend.

Abschnitt 3 - Organe

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

Unterabschnitt 1 - Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsvorstand und dem Finanzvorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsgeschäfte zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bestellt. Sie bleiben so lange im Amt, bis satzungsmäßig ein neuer Vorstand bestimmt ist.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an die anderen Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsende niederlegen.
- (6) Die Bestellung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB) durch Beschluss einer Mitgliederversammlung widerrufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder, § 14 Abs. (1) Satz 2 findet keine Anwendung. Es sind sogleich ein neuer Vorstand oder einzelne Ersatzmitglieder zu wählen (§ 15).
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod, nach Abs. (5) oder aus anderen Gründen aus dem Amt und ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem endgültigen Ausscheiden zu erwarten, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen werden. Andernfalls wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Die Bestellung einzelner Ersatzmitglieder endet, auch im Falle des Abs. (6), mit Ablauf der Zeit, für die das ausscheidende Vorstandsmitglied ursprünglich bestellt worden war.

§ 8 Vorstandsbeschluss

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Vorstandsbeschluss, welcher mit Stimmenmehrheit, gefasst wird. Für Rechtsgeschäfte, die Verbindlichkeiten von mindestens EUR 500,00 zur Folge haben, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann, persönlich, per Telefon, per Post, per E-Mail oder durch andere geeignete Kommunikationsmittel entscheiden.
- (3) Ist ein Vorstandsmitglied an der Mitwirkung dauerhaft verhindert, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Ist nur dieser dauerhaft verhindert, entscheidet die Stimme des Geschäftsvorstands.
- (4) Vorstandsbeschlüsse nach § 8 Abs. 1 S. 2 sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 9 Außenvertretung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind im Außenverhältnis einzeln vertretungsbefugt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder von der Beschränkung des §181 BGB befreien. Der Beschluss muss den Umfang der Befreiung bezeichnen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis bei der Ausübung der Vertretungsmacht an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Unterabschnitt - Die Mitgliederversammlung

§10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Es findet eine jährliche ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll während der Vorlesungszeit des jeweiligen Sommersemesters stattfinden.
- (2) Unbeschadet des § 7 Abs. (7) muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt.
- (3) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit dem Geschäftsvorstand und in dessen Abwesenheit dem Finanzvorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, obliegt die Leitung zunächst dem ältesten anwesenden Mitglied, die Versammlung wählt sodann einen Versammlungsleiter aus seiner Mitte. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Schriftführer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§11 Einberufung und Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Festlegung des Datums, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand hat die Änderungsvorschläge unverzüglich den Vereinsmitgliedern bekanntzumachen. Über die endgültige Tagesordnung wird am Anfang der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst. Tagesordnungspunkte, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung oder in bekanntgemachten Änderungsvorschlägen enthalten sind, können nicht Teil der endgültigen Tagesordnung werden.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Ladung zur

HMA Humboldt Moot Association e.V.

ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Satzungsänderungen,
 - b) Wahl des Vorstands, dessen Entlastung und Widerruf dessen Bestellung oder der Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Aufnahme eines Mitglieds bei fristgerecht eingelegerter Berufung,
 - e) Ausschließung eines Mitglieds bei fristgerecht eingelegerter Berufung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Befreiung von Vorstandsmitgliedern von der Beschränkung des § 181 BGB im Einzelfall,
 - h) Sonstige Fälle, die gesetzlich zwingend der Mitgliederversammlung zufallen,
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und deren Aberkennung bei fristgerecht eingelegerter Berufung,
 - j) Ernennung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats und deren Abberufung bei fristgerecht eingelegerter Berufung.
- (4) Die Einberufung und Bekanntmachung vorläufigen Tagesordnung und der Änderungsvorschläge müssen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins erfolgen. Beide Bekanntgabemodalitäten sind gleichwertig und jeweils alleine ausreichend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur schriftlich einberufen werden.

§12 Versammlungsniederschrift

- (1) Der Schriftführer fertigt über Verlauf der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen schriftlich zu übersenden oder im Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen. Beide Veröffentlichungsmodalitäten sind gleichwertig und jeweils alleine ausreichend.
- (3) Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Im Falle der Veröffentlichung auf der Internetseite beginnt die Frist des Satz 1 mit dem Ablauf der in Abs. (2) Satz 1 genannten Frist, jedoch nicht vor der tatsächlichen Veröffentlichung.

§13 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann nur durch persönliche Anwesenheit oder durch Erteilung einer Stimmvollmacht (Abs. 3) erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschleunigt der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungs- und satzungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein

HMA Humboldt Moot Association e.V.

Vereinsmitglied zulässig. Eine Vollmachtsurkunde in Textform ist dem Vorstand vor der ersten Beschlussfassung vorzulegen.

- (4) § 32 Abs. 2 BGB bleibt mit der Maßgabe des § 1 Abs. (4) unberührt.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit ist Ablehnung des Beschlussgegenstands. Beschlussgegenstände müssen sich im Rahmen der endgültigen Tagesordnung halten.
- (2) Zur Beschlussfassung zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der § 2 Abs. (1), (2) und (4) eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Abs. (1) Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Tagesordnungspunkte und Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sollen eine Angabe enthalten, ob die Anerkennung des Vereins als steuerbegünstigt i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung berührt werden könnte.
- (4) Beschlüsse, die nicht Wahlen sind, können per Handzeichen gefasst werden.
- (5) Mitglieder, die in ihren Rechten unmittelbar von dem Beschluss berührt sind, haben kein Stimmrecht. Dies gilt insbesondere für die Entlastung des Vorstands und die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein.

§15 Wahlen

- (1) Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Vor jeder Wahl sind Vorschläge der Mitglieder aufzunehmen. Nur vorgeschlagene Mitglieder können gewählt werden.
- (2) Alle Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) § 14 Abs. (1) Satz 4 gilt entsprechend. § 14 Abs. (5) findet keine Anwendung.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Abweichend von § 13 Abs. (2) ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit oder Stimmvertretung von 3/4 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nach Abs. (2) nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Auf diese erneute Mitgliederversammlung findet Abs. (2) keine Anwendung.
- (4) In der erneuten Einladung ist auf Abs. (3) Satz 2 hinzuweisen.
- (5) Auf einen Beschluss, § 16 zu ändern, finden die Abs. (1) und (2) entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 3 - Der Beirat

§ 16a Der Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat soll den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Vereinsführung beraten.
- (2) Mitglieder des Beirats müssen natürliche Personen und Vereinsmitglieder sein. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.
- (3) In den Beirat sollen Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seinen Zweck in besonderer Weise verdient gemacht haben und deren Rat dem Verein wertvoll sein wird.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung per Beschluss ernannt und abberufen. Sie können schon vor dem Beginn ihrer Mitgliedschaft im Verein ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Beirat beginnt mit der formlosen Annahme durch den Ernannten. Ist der Ernannte noch kein Vereinsmitglied, beginnt abweichend von § 3 die Mitgliedschaft im Verein mit der Annahme nach Satz 1.
- (6) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch die Abberufung nach § 16a Abs.4 Satz 1 oder durch Niederlegung in Textform gegenüber dem Vorstand.

Abschnitt 4 - Schlussvorschriften

§17 Liquidation

- (1) Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem *Verein zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin* e. V. (Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Nr. 16834B) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Übergangsvorschrift

- (1) Sofern das Registergericht oder das nach § 1 Abs. (1) Satz 2 zuständige Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese durch einstimmigen Beschluss zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
- (2) Bis zur Eintragung des Vereins ist der Vorstand nur zu solchen Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind.

♦